

Ehrungsordnung



§ 1 Der Verein „Eurojumelages Deutschland e. V.“, Verband für Förderung der europäischen Völkerverständigung, verleiht in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder um die Völkerverständigung

- die Ehrennadel,
- die Verdienstmedaille
- die Ehrenmitgliedschaft
- das Amt des Ehrenvorsitzenden.

§ 2 Die Ehrennadel wird in drei Ausfertigungen verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch besondere Verdienste oder durch langjährige Mitgliedschaft ausgezeichnet haben.

a) Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder nach einer Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren verliehen werden.

b) Die Ehrennadel in Gold kann an Mitglieder nach einer Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren sowie an Personen für besondere Verdienste um die Völkerverständigung verliehen werden.

c) Die Ehrennadel in Gold mit Steinchen (diamantähnlich) kann an Mitglieder nach einer Mitgliedschaft von mindestens 40 Jahren verliehen werden.

§ 3 Die Verdienstmedaille kann verliehen werden

- an Personen, die überragende Verdienste in der Vereinsarbeit geleistet haben oder
- an Personen, die überragende Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben.

§ 4 Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich in hervorragendem Maße um die Vereinsarbeit oder um die Völkerverständigung verdient gemacht hat.

§ 5 Zur / zum Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße um die Vereinsarbeit oder um die Völkerverständigung verdient gemacht hat.

§ 6 Über die Verleihung der Ehrennadeln, die aufgrund langjähriger Mitgliedschaft verliehen werden, entscheidet der Sektionsvorstand.

§ 7 Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold für besondere Verdienste um die Völkerverständigung sowie der Verdienstmedaille entscheidet der Bundesvorstand.

§ 8 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder der Ernennung zur / zum Ehrenvorsitzenden entscheidet

- für die Sektion die Mitgliederversammlung
- für den Gesamtverein die Delegiertenversammlung.

§ 9 Zu den Ehrungen werden zusätzlich Urkunden gefertigt. Die Ehrungen sind in den Sektionsmitteilungen bzw. im Mitteilungsblatt des Bundesvorstandes zu veröffentlichen.

§ 10 Die Namen der Personen, die mit der goldenen Ehrennadel für besondere Verdienste oder der Verdienstmedaille ausgezeichnet werden sowie der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden des Gesamtvereins sind beim Bundesvorstand in eine Ehrenliste aufzunehmen.

Die vorstehende Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung 2011 in Marburg zum 27.05.2011 in Kraft, geändert nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 11.12.2021 in Bonn